

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Hugh Bronson (AfD)**

vom 8. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Januar 2024)

zum Thema:

Umgang der Polizei und der Ordnungsämter mit Halt- und Parkverstößen ukrainischer Fahrzeuge

und **Antwort** vom 26. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Januar 2024)

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17782
vom 8. Januar 2024
über Umgang der Polizei und der Ordnungsämter mit Halt- und Parkverstößen ukrainischer
Fahrzeuge

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Martina Klement, Staatssekretärin für Digitalisierung und Verwaltungsmodernisierung/CDO erklärte am 15. Dezember 2023: „Aufgrund bestehender Löschfristen kann die Bußgeldstelle der Polizei Berlin Daten im Sinne der Fragestellung nur für den Zeitraum vom 1. November 2022 bis zum 30. November 2023 darstellen. In diesem Zeitraum sind aufgrund von Verstößen im ruhenden Verkehr insgesamt 21.256 Verkehrsordnungswidrigkeitenanzeigen gegen ukrainische Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter bearbeitet worden (Quelle: Direktion Einsatz/Verkehr Abteilung Verkehr Bußgeldstelle, Stand: 5. Dezember 2023)“.

1. Auf wie viele der 21.256 Verkehrsordnungswidrigkeitenanzeigen folgte eine Geldbuße als Ahndung gemäß § 1 Abs. 1 des „Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten“ OWiG?

Zu 1: In 2.937 Fällen der 21.256 Verkehrsordnungswidrigkeitenanzeigen wurde das Verfahren mit der Zahlung einer Geldbuße abgeschlossen.

2. Falls dies vorgekommen ist, sind auch Fahrverbote von maximal drei Monaten verhängt worden?

3. Falls es Geldbußen gegeben hat, in welcher Höhe bewegten sich die dort genannten Summen?

4. Falls dies vorgekommen ist, wie oft wurde ein Verwarnungsgeld erhoben?

Zu 2, 3 und 4.: Parkverstöße werden im Rahmen der Überwachung des ruhenden Verkehrs als geringfügige Ordnungswidrigkeiten maximal mit einer Geldbuße geahndet. Dabei liegt die Höhe des Verwarnungsgelds bei den o.g. Fällen gemäß § 56 des „Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten“ (OWiG) zwischen 5 und 55€.

5. Ist im Zusammenhang mit dem in der Überschrift genannten Thema jemals eine Entscheidung des Amtsgerichts Tiergarten erbeten worden?

Zu 5.: Dem Senat liegen hierzu keine statistischen Angaben vor.

Berlin, den 26. Januar 2024

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
In Vertretung

Martina Klement
Staatssekretärin für Digitalisierung
und Verwaltungsmodernisierung / CDO